

**Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und
Eingliederungshilfe unter 18-Jähriger in der Umsetzung dualer Studiengänge von
pädagogischen Fachkräften
im Kreis Nordfriesland**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1 Förderziel und Zwecksetzung.....	1
2 Zuwendungsvoraussetzungen	1
3 Dauer der Zuwendung	2
4 Art, Höhe der Zuwendung.....	2
5 Antragstellung.....	2
6 Antragsfrist.....	3
7 Bewilligungsverfahren	3
8 Auszahlungsverfahren.....	4
9 Verwendungsnachweisverfahren	4
10 Rückzahlungshöhe und -verpflichtung.....	4
11 Inkrafttreten und Laufzeit	5

Präambel

Eine gute Ausbildung und die Bindung von pädagogischen Fachkräften an die Einrichtung sind wichtige Voraussetzungen für eine kreisweit hochwertige Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe. Hierfür ist eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte in der frühen Bildung sowie in der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe notwendig. Auf Landesebene wurde bereits durch das Kindertagesstätten Gesetz (KiTaG) der Fachkraftschlüssel angehoben sowie die Zahl der Beschulungsmöglichkeiten im Bereich der pädagogischen Fachkräfte kontinuierlich ausgebaut.

Der Kreistag des Kreises Nordfriesland hat beschlossen auf freiwilliger Basis im Bereich der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen.

Daher wird diese Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe unter 18-Jähriger in der Umsetzung dualer Studiengänge von pädagogischen Fachkräften im Kreis Nordfriesland erlassen.

Die freien Träger sollen finanziell unterstützt und motiviert werden zusätzliche duale Studienplätze im pädagogischen Bereich anzubieten. Folglich soll durch die Förderung der pädagogischen Studiengänge im eigenen Kreisgebiet dem hiesigen Fachkräftemangel langfristig entgegengewirkt werden.

1 Förderziel und Zwecksetzung

Der Kreis Nordfriesland fördert auf freiwilliger Grundlage mit Beschluss des Kreistages vom 22.09.2023 (Vorlage-Nr. 126/2023 inkl. 1. Ergänzung) eine kreisweite finanzielle Unterstützung zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe unter 18-Jähriger. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mittelvergabe steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel ist es, kreisweit weitere Anreize zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften zu setzen und damit eine langfristige Lösung entgegen des Fachkräftemangels im pädagogischen Bereich zu schaffen.

Vorerst werden 10 Studienplätze pro Jahr gefördert. Eine Änderung der Richtlinie aufgrund des guten Gelingens dieser Förderung behält sich der Kreis Nordfriesland auf Basis der politischen Beschlussfassungen vor.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kreis Nordfriesland gewährt den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe unter 18-Jähriger finanzielle Unterstützung für Studierende in dualen pädagogischen Studiengängen. Zur Gewährung der Geldleistung müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es besteht ein Anstellungsverhältnis einer/eines Studierenden in einem dualen Studiengang der
 - frühkindlichen Bildung,
 - sozialen Arbeit,
 - Heilpädagogik
 - oder Vergleichbarem nach Einzelfallprüfung.
2. Es wurden vor Beantragung dieser finanziellen Unterstützung seitens des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe unter 18-Jähriger alle möglichen vorrangigen Leistungen, die der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe unter 18-Jähriger zur Verfügung stehen, ausgeschöpft. Eine zweckgleiche Doppelförderung (z. B. Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung) ist ausgeschlossen.

3 Dauer der Zuwendung

Die Dauer der zu gewährenden finanziellen Unterstützung ist auf drei Studienjahre begrenzt, es sei denn es besteht eine kürzere oder längere Regelstudienzeit.

4 Art, Höhe der Zuwendung

Die freiwilligen Mittel decken die anfallenden Studiengebühren und Reisekosten zu Präsenzterminen. Die monatliche Zahlung wird auf maximal 800,00 € begrenzt.

Es werden lediglich Kosten für das Studium übernommen. Es werden keine Kosten der praktischen Ausbildung gezahlt, in denen der freie Träger die Ausbildungsmittel gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG kostenlos zur Verfügung zu stellen hat.

Es werden keine Personalkosten gefördert.

5 Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn des Anstellungsverhältnisses von dem freien Träger zu stellen. Der Antrag ist beim Kreis Nordfriesland ausschließlich auf dem elektronischen Weg einzureichen. Der Antrag ist an jugendamt@nordfriesland.de zu richten. Es ist ausschließlich das im Anhang zu findende Antragsformular (**Anlage 1**) zu verwenden. Der Antrag ist für die gesamte Studienzeit zu stellen.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Persönliche Daten des freien Trägers
- Persönliche Daten der/ des Studierenden
- Beginn, Dauer, Bezeichnung, Ort des Studiengangs
- Alle zu erwartenden Kosten für die Regelstudienzeit (**Anlage 2**)
- Anzahl der pädagogischen Vollzeitäquivalente beim freien Träger
- Bestätigung, dass alle möglichen vorrangigen Leistungen, die der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe unter 18-Jähriger zur Verfügung stehen, ausgeschöpft wurden

- Unterschrift der vertretenden Person des freien Trägers

6 Antragsfrist

Der Antrag ist für den Beginn des Studiums im Sommersemester (ab 01.04.) im Zeitraum vom **01.02. bis zum 28.02. des Jahres** zu stellen. Der Antrag für den Beginn des Wintersemesters (ab 01.10.) ist vom **01.08. bis zum 31.08. des Jahres** zu stellen. Ausnahmen werden sich nach einer gesonderten Prüfung in Einzelfällen vorbehalten.

Es werden insgesamt maximal 10 Plätze vergeben. Hiervon werden für das Sommersemester zunächst 5 Plätze vergeben.

Sollten im Sommersemester weniger als 5 Plätze gefördert werden, werden die übrigen Plätze in das Wintersemester übertragen.

Sollten im Sommersemester aufgrund der Vielzahl von Anträgen nicht alle Antragsteller berücksichtigt werden können, werden die nicht geförderten Plätze aus dem Sommersemester nach Berücksichtigung der Anträge für das Wintersemester im Winter berücksichtigt.

Für das Jahr 2023 gilt die oben genannte Frist sowie die entsprechende Aufteilung in Sommer- und Wintersemester nicht. Für das Jahr 2023 können Anträge vom **01.02.2024 bis zum 29.02.2024** gestellt werden.

7 Bewilligungsverfahren

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Unterstützungsmitteln.

Der frühestmögliche Beginn des Studiengangs ist ab dem 01.08.2023. Vorher begonnene duale Studiengänge finden grundsätzlich keine Berücksichtigung.

Die Berücksichtigung von zuvor begonnenen Studiengängen erfolgt nur im Einzelfall durch Entscheidung des Kreises Nordfriesland ergänzend, wenn die Anzahl der Studienplätze nicht durch Studierende ab dem 01.08.2023 ausgeschöpft wird.

Sollten mehrere Anträge zur finanziellen Unterstützung seitens eines Trägers eingehen, wird anhand einer Personalberechnungsformel geprüft, wie viele Studienplätze bei dem entsprechenden Träger förderfähig sind.

Die Zuteilung der Förderung erfolgt nach Prüfung aller eingegangenen Anträge.

Gehen mehr Anträge ein, erfolgt die Vergabe in folgender Reihenfolge:

1. Neuschaffung eines Studienplatzes (Studienbeginn ab 01.08.2023)
2. Zunächst ein Platz pro freier Träger
3. Datum des Antragseingangs
4. zweiter Platz nach Anzahl der Vollzeitäquivalente (aufsteigend sortiert)
5. weitere Plätze über den zweiten Platz hinaus nach Anzahl der Vollzeitäquivalente (aufsteigend sortiert); Verteilung erfolgt jeweils platzweise.

Es werden maximal eine Studierende/ein Studierender je 100 pädagogische Vollzeitäquivalente beim freien Träger gefördert (hat also der freie Träger 300 pädagogische Mitarbeitende, können maximal 3 Studierende gefördert werden).

Die Personalberechnungsformel kann bei übrig gebliebenen Plätzen nach eigenem Ermessen vom Kreis Nordfriesland angepasst werden.

Die Berücksichtigung von nicht fristgerecht eingegangene Anträgen erfolgt lediglich bei freien Kapazitäten und nach individueller Prüfung.

Sollten keine Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen oder ein Antrag unvollständig sein, ist der Antrag abzulehnen.

Die Förderung ist personengebunden.

8 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt halbjährlich im Voraus. Das Jahr 2023 ist gesondert zu betrachten.

9 Verwendungsnachweisverfahren

Der freie Träger ist bei der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie verpflichtet, einen jährlichen Verwendungsnachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zum 30. April des Folgejahres einzureichen.

Bei Einreichung des Verwendungsnachweises ist das hierzu vorgesehene Formular (**Anlage 4**) zu verwenden. Dem Formular sind die tatsächlichen Kosten anhand von Rechnungsbelegen beizufügen.

Die nach dem Verwendungsnachweis nicht verwendeten Mittel sind vom freien Träger an den Kreis Nordfriesland in voller Höhe zu erstatten. Die Auszahlung der unterstützenden Mittel erfolgt somit unter Vorbehalt.

10 Rückzahlungshöhe und -verpflichtung

Um die freiwilligen finanziellen Leistungen gewähren zu können, besteht eine Verpflichtung der/ des Studierenden nach dem Abschluss des Studiums für mindestens 3 Jahre in der Kinder- und Jugendhilfe oder in der Eingliederungshilfe unter 18-Jähriger im Kreisgebiet Nordfriesland tätig zu sein.

Der freie Träger ist zur Rückzahlung der tatsächlich aufgewendeten Kosten an den öffentlichen Träger verpflichtet, wenn die/ der Studierende

- bis zum Ablauf von 36 Monaten nach Abschluss des Studiums das Arbeitsverhältnis kündigt, ohne dass der freie Träger durch ein vertragswidriges Verhalten die Kündigung veranlasst hat,
- wenn der freie Träger das Arbeitsverhältnis aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund kündigt.

Der freie Träger ist auch zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wenn die/ der Studierende das Studium nach Ablauf von 3 Monaten nach seinem Beginn abbricht, ohne

dass ein wichtiger Grund vorliegt. Das gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis seitens des freien Trägers aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund gekündigt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung verringert sich nach jedem vollen Monat, den das Arbeitsverhältnis nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums besteht, um ein 36tel der tatsächlich entstandenen Kosten.

Von einer Rückzahlung wird abgesehen, wenn die/ der Studierende bei einem anderen freien Träger in Nordfriesland eine Beschäftigung aufnimmt, für die das Studium förderlich ist. Für die neue Beschäftigung gilt die hiesige Rückzahlung entsprechend.

Der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe unter 18-Jähriger bestätigt im Rahmen des Antrages die o. g. Rückzahlungsverpflichtung einzugehen.

Dem freien Träger wird empfohlen die Rückzahlungsverpflichtung in der Vereinbarung nach **Anlage 3** zwischen ihm und der/dem Studierenden festzuhalten.

11 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.8.2023 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2028 (Ende Haushaltsjahr 2028).

Die Richtlinie kann aufgrund von Evaluierungen abgeändert werden.

Gezeichnet
Florian Lorenzen
12.01.2024

Anlagen

Anlage 1	Antragsformular
Anlage 2	Finanzplan
Anlage 3	Rückzahlungsverpflichtung
Anlage 4	Verwendungsnachweis
Anlage 5	Rechtsbehelfsverzichtserklärung